

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 20.12.2005 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung vom 26.03.2007 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 5 Punkt B. Bestattungsgebühren erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Auslegen von Grabmatten oder Tannengrün werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei der Bestattung einer verstorbenen Person ab dem 5. Lebensjahr

aa) in einem Reihengrab	286,00 €
bb) in einem Wahlgrab (je Grab)	286,00 €

b) bei einer Bestattung eines verstorbenen Kindes unter 5 Jahren

aa) in einem Reihengrab	122,00 €
bb) in einem Familiengrab (je Grab)	122,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben

a) in einer Urnenreihengrabstätte	61,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte	80,00 €
c) in einer Urnengemeinschaftsanlage	61,00 €
d) Beisetzung einer Urne in einem Erdreihengrab (nur noch im Bereich der in Belegung befindlichen Reihengrabflächen zum Zeitpunkt des Satzungsbe- schlusses)	61,00 €
e) Beisetzung einer Urne in einem Erdwahlgrab	80,00 €

(3) Bei Umbettungen und Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben

a) Umbettung eines Sarges	548,00 €
b) Umbettung einer Urne	92,00 €
c) Ausbettung eines Sarges	457,00 €
d) Ausbettung einer Urne	73,00 €

Artikel II

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

Artikel III

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtung tritt rückwirkend zum 01.03.2007 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 10.04.2007

(Siegel)

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 26.03.2007, Vorlagen-Nr. 43-2007, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 1. Änderung zur Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.04. 2007, Az: 15.21, die 1. Änderung zur Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtung bestätigt.

Leinefelde-Worbis, den 10.04.2007

(Siegel)

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Änderung zur Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtung wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 10/2007 vom 12.04.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Leinefelde-Worbis, 16.04.2007

(Siegel)

Gerd Reinhardt
Bürgermeister